



KVBB

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Fachbereich Qualitätssicherung
Postfach 60 08 61
14408 Potsdam

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsbereich
Qualitätssicherung / Sicherstellung

ANTRAG
auf Genehmigung zur Ausführung von zytologischen Untersuchungen
von Abstrichen der cervix uteri

I. Angaben zur Person / zur Tätigkeit:

Name: _____ Vorname: _____

LANR: _____

FA für: _____

Praxisanschrift: _____

Tätigkeit in / als:

Eigener Niederlassung

Ermächtigter Arzt

Angestellter Arzt in einer Einr. / im MVZ

Angestellter Arzt in einer Arztpraxis

bei: _____

Die beantragten Leistungen werden in folgender/en Nebenbetriebsstätte/n erbracht (ggf. Beiblatt beilegen, falls mehr als drei Nebenbetriebsstätten):

Angabe nur erforderlich, wenn abweichend von der Praxisanschrift

1. _____
(Adresse)

2. _____
(Adresse)

3. _____
(Adresse)

II. Fachliche Befähigung des zytologieverantwortlichen Arztes

Folgende Voraussetzungen werden erfüllt und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen:

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Pathologie“

oder

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ mit der Zusatzbezeichnung „Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie“

oder

Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ mit dem Nachweis einer mindestens halbjährigen ganztägigen Tätigkeit oder einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie entspricht, mit der persönlichen Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie sowie 200 zytologischen Untersuchungen unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren einschließlich des Abgleichs mit dem morphologischen Befund, in denen - ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung- mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien und davon 20 unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren enthalten sein müssen.

Kopien und Zeugnisse / Bescheinigungen sind beigelegt

und (!)

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Präparateprüfung nach Anlage 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie

Die Zulassung zur Präparateprüfung wird hiermit beantragt.

Eine Präparateprüfung nach Anlage 1 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie wurde bereits in einem anderen KV Bereich absolviert. Eine Kopie des Prüfungsprotokolls bzw. des Bescheides ist beigelegt.

III. Fachliche Befähigung der Präparatebefunder

Die im Zytologie-Labor unter meiner Anleitung und Aufsicht tätigen Präparatebefunder (Screener) erfüllen die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistentin“ bzw. „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA (Zytologie-Schulen)

oder

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik“ oder „Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik“ (MTL) mit einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mind. 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.

oder

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“ oder „Medizinischer Technologie für Veterinärmedizin“ mit einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Humanmedizin und einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.

oder

Abgeschlossene Hochschulausbildung, welche die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeiten beinhaltet und einer anschließenden ganztägigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit müssen mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbständig vorgemustert worden sein.

Entsprechende Zeugnisse und / oder Bescheinigungen der Präparatebefunder sind beigefügt und enthalten Angaben gemäß § 4 Absatz 1 Abschnitt 2 der QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie.

IV. Anforderungen an die Zytologie-Einrichtung

Ich versichere, dass in der Zytologie-Einrichtung

- ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem vorgehalten wird.
- die Verfahren und Analysen zur zytologischen und immunzytochemischen Untersuchung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung unterliegen.
- die angebotenen Leistungen von dafür nachweislich qualifizierten Personen durchgeführt werden.
- für die zytologischen und immunzytochemischen Untersuchungen ein binokulares Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie den entsprechenden 10x oder 12x Okularen im Labor vorhanden ist.
- zum Zwecke der internen Fortbildung ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung im Labor vorhanden ist.

Hiermit erkläre ich, dass die Anforderungen der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind.

V. Präparatebefundung

- Die Präparatebefundung erfolgt in den Räumen der zytologischen Einrichtung an einem zytologischen Arbeitsplatz.
- Die grundsätzliche Anwesenheit des zytologieverantwortlichen Arztes am Ort der Leistungserbringung ist gewährleistet.
- Die Präparatebefundung wird vom zytologieverantwortlichen Arzt persönlich durchgeführt.

- Die Präparatebefundung wird vom zytologieverantwortlichen Arzt an Präparatebefunder (Screener) delegiert.

(Mehrfachbenennungen möglich)

- Die Präparatebefundung erfolgt nach der Münchner Nomenklatur III.
- Pro Stunde werden nicht mehr als 10 Präparate befundet.
- Die persönliche Begutachtung durch den zytologieverantwortlichen Arzt von Präparaten gem. § 6 Abs. 4 der QSV Zervix-Zytologie wird bestätigt und gewährleistet.
- Die Aufbewahrung der Präparate erfolgt gem. § 6 Abs. 5 der QSV Zervix-Zytologie.

VI. Interne Praxisorganisation

Ich bestätige, dass

- auffällige Befunde in dokumentierten Fallbesprechungen diskutiert und Problemfallbesprechungen regelmäßig durchgeführt werden.
- zur Nachmusterung einer Zufallsauswahl von mind. 5 % aller unverdächtigen mit Gruppe I und ggf. HPV-negativem Ergebnis befundeten Präparate (alternativ Vormusterung von mindestens 5 % aller unbefundeten Präparate) ein einrichtungsinternes Schema etabliert und dokumentiert wird.
- für kontrollbedürftige und histologische Befunde ein „Recall-System“ eingerichtet wird.
- anhand der Jahresstatistik gem. § 8 Abs. 1 QSV eine Zusammenführung und Korrelation zytologischer und histologischer Befundergebnisse vorgenommen wird. Zytologisch / histologisch diskrepante Fälle werden nachgemustert.
- bei allen Befunden mit einer Empfehlung zur histologischen Klärung durch den zytologieverantwortlichen Arzt eine gezielte Nachmusterung mit Dokumentation aller Vorbefunde der letzten 3 Jahre vorgenommen wird.

VII. Erklärungen

- Die Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Zervix Uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie) in der aktuell geltenden Fassung ist mir bekannt.
- Hiermit verpflichte ich mich, die in §§ 5 bis 10 festgelegten Anforderungen an die Leistungserbringung dauerhaft zu erfüllen.
- Mir ist bekannt, dass die Kassenärztliche Vereinigung gem. § 7 QSV zur Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation jeweils 9 Präparate mit der

dazugehörigen Dokumentation sowie mind. 3 Präparate unter Anwendung immunzytochemischer Sonderverfahren zur Überprüfung anfordern kann.

- Mir ist bekannt, dass der zytologieverantwortliche Arzt eine Jahresstatistik gem. Anlage 2 der QSV zu erstellen hat und diese bis jeweils zum 31. August des Folgejahres bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen hat.
- Mir ist bekannt, dass der zytologieverantwortliche Arzt eine themenbezogene Fortbildung von 40 Stunden Dauer jeweils innerhalb von 2 Kalenderjahren nachweisen muss. Gleiches gilt für die Präparatebefunder, wobei hier 20 Stunden auch durch eine einrichtungsinterne Fortbildung abgegolten werden können.
- Mir ist bekannt, dass die Kassenärztliche Vereinigung zur Durchführung ihrer Aufgaben die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen kann, die Ausstattung der Zytologie-Einrichtung zu überprüfen (Praxisbegehung). Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Vertragsärztin/der Vertragsarzt sein Einverständnis zu einer solchen Überprüfung erklärt hat.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung (Praxisbegehung) durch die zuständige Qualitätssicherungskommission.

IX. Abrechnungsgenehmigung durch andere KV

Ich habe bereits eine Abrechnungsgenehmigung der KV..... am
.....erhalten. Eine Durchschrift/Fotokopie dieser Genehmigung liegt bei.

Bei Nachfragen zum Antrag können Sie uns unter folgender E-Mail-Adresse kontaktieren: qs@kvbb.de

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Im Falle der Anstellung:

**Unterschrift Ärztl. Leiter der Einrichtung/MVZ
bzw. Unterschrift des Praxisinhabers**

Hinweis:

Die beantragten Leistungen dürfen erst mit erteilter Genehmigung durchgeführt werden. Die Genehmigung kann nicht nachträglich mit Wirkung für die Vergangenheit, also mit Rückwirkung, erteilt werden.